

					Stand: 01.09.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
<b>Gastronomie §§ 10 und 14 CoronaSchVO</b>					
Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Imbisse, (Eis-) Cafés, (Shisha-)Bars, öffentlich zugängliche Mensen und Kantinen, Speisewagen und Bistros im Personenverkehr und ähnliche gastronomische Einrichtungen		X			<p><b>Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten;</b></p> <p>am selben Tisch nur Gruppen von max. 10 Personen sowie enger Familienkreis bzw. zwei häuslichen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2); Sitzplatzpflicht.</p> <p>Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind in geschlossenen Räumlichkeiten - außer am Sitzplatz - zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; hilfsweise Face-Shield zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p>
ergänzende Hinweis zu Shisha-Bars		X			<p>Neben den allgemeinen Regeln für gastronomische Betriebe gilt:</p> <p>Shisha-Pfeifen dürfen nicht von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Ausschließlich Verwendung von Einmal-Mundstücken und Schläuchen, die nach Gebrauch entsorgt werden.</p> <p>Nur zulässig bei vollständiger dauerhafter Durchlüftung der Räumlichkeiten</p>
Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen				X	

Stand: 01.09.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Veranstaltungen/Versammlungen/Zusammenkünfte in gastronomischen Betrieben		X <300	X > 300		<p><b>Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten;</b> Sitzplatzpflicht!</p> <p>In geschlossenen Räumen MNB (§ 2 Abs. 3 Nr. 1a)</p> <p>Abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten dürfen für nach der CoronaSchVO zulässige Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung gestellt werden:</p> <p><b>bis zu 300 TN:</b> geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung des 1,5 m Mindestabstands - auch in Warteschlangen -Ausnahme Gruppen von max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2); Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 sicherstellen = Erfassung und vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts</p> <p><b>ab 300 TN:</b> Zusätzlich gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf) Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzeptes.</p>
Fortsetzung: Veranstaltungen/Versammlungen/Zusammenkünfte in gastronomischen Betrieben		X <300	X > 300		<p><b>ab 500 TN:</b> das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept muss auch die An- und Abreisesituation umfassen; Veranstaltungen ab dem 12.09.20 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ordnungsamt (Vorlauf insgesamt 14 Tage)</p> <p><b>ab 1.000 TN:</b> TN-Zahl ist auf ein Drittel der bisherigen Kapazität beschränkt Veranstaltungen ab dem 12.09.20 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ordnungsamt, die erst nach Bewertung des Hygienekonzeptes durch das Gesundheitsamt und nach Einbindung des Gesundheitsministeriums erteilt werden darf (benötigter Vorlauf: 4 Wochen)</p>

					Stand: 01.09.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Fortsetzung: Veranstaltungen/Versammlungen/Zusammenkünfte in gastronomischen Betrieben	Gesellige Veranstaltungen aus herausragendem Anlass: Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern	max. 150 TN X			Gesellige Veranstaltungen aus herausragendem Anlass (z.B. Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Geburtstags- und Abschlussfeiern) dürfen ohne Mindestabstand und MNB durchgeführt werden. Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 ist sicherzustellen = vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts.  Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" ( Rückverfolgbarkeit etc.); ausnahmsweise zulässig: Tischabstände unter 1,5 m, Gebrauchsgegenstände dürfen offen auf den Tischen stehen, Selbstbedienungsbuffets ohne zusätzliche Händedesinfektion)  Tanzveranstaltungen sind weiterhin unzulässig
<b>Freizeit- und Vergnügungsstätten: § 10 CoronaSchVO</b>					
Freibäder, Hallenbäder, Wellness-, Erlebnis- und Spaßbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen		X			<b>Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten</b>
Spielbanken			X		Gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf).
Spielhallen und ähnliche Einrichtungen	auch AutomatenSpiel in Spielbanken	X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen) - Ausnahme Gruppen von max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften ( § 1 Abs. 2).  Tragen einer MNB in der VO formal nicht vorgesehen, wird aber dringend empfohlen.  In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen

					Stand: 01.09.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Wettbüros		X			<p>Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung; Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; hilfsweise Face-Shield zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitzplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>
Sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen				X	
Dauerhaft angelegte Freizeitparks und Indoor-Spielplätze			X		<p>Gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf)</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitzplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>
Vorübergehende Freizeitparks aus einer Mehrzahl von Schaustellerbetrieben	FunDOMio		X		<p>Nur auf der Grundlage eines gesonderten, dem Gesundheitsamt vorzulegenden Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes, welches die <b>Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards"</b> beachtet, und mit Zulassung der örtlichen Ordnungsbehörde erlaubt.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitzplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit);</p>

<b>Stand: 01.09.2020</b>					
<b>Betrieb/Betriebsart</b>	<b>Beispiel</b>	<b>darf öffnen/ zulässig</b>	<b>unter Vorbehalt</b>	<b>darf nicht öffnen/ unzulässig</b>	<b>Besonderheiten</b>
Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks		<b>X</b>			<p>Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen), Ausnahme Gruppen von max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2).</p> <p>In geschlossenen Räumen: Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung. Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; hilfsweise Face-Shield zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>Eine Person pro 7 Quadratmetern der für Besucher geöffneten Fläche.</p> <p>In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitzplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>
Spielplätze im Freien		<b>X</b>			<p>Mindestabstand von Begleitpersonen untereinander 1,5 Meter (Ausnahme Gruppen vom max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften - § 1 Abs. 2)</p>
Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen	auch Stadtführungen und Segway-Touren	<b>X</b>			<p>Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (auch in Warteschlangen) - außer Gruppen von max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2) und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2 a CoronaSchVO; MNB für Innenräume; Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>Bei namentlich zugewiesenen Sitzplätzen kann der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden, sofern besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2 a Abs. 2) sichergestellt ist = personenscharfer Sitzplan, Aufbewahrungsfrist 4 Wochen</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitzplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>
Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen		<b>X</b>			<p>Es gelten weiterhin die Verhaltensregeln im öffentlichen Raum: Mindestabstand 1,5 Meter (Ausnahme Gruppen von max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2))</p>

					Stand: 01.09.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Rauchen von Shishas auf öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel			X		Shisha-Pfeifen dürfen auf der Grundlage der Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund vom 01.09.2020 im öffentlichen Raum unter freiem Himmel nicht von mehreren Personen gleichzeitig und nur unter Verwendung von Einmal-Mundstücken und Schläuchen, die nach Gebrauch entsorgt werden, verwendet werden.
<b>Handel, Messen, Kongresse: § 11 CoronaSchVO</b>					
Verkaufsstellen von Handelsgeschäften, Wochenmärkte, Allgemeinflächen von Einkaufszentren, Shopping-Malls, Factory-Outlets und vergleichbare Einrichtungen		X			<p>Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten</p> <p>Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen) - Ausnahme Gruppen von max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2).</p> <p>Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung, für Allgemeinflächen und Sanitärräume. Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield hilfsweise zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>Max. eine Person pro 7 Quadratmeter Verkaufsfläche.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitzplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>

<b>Betrieb/Betriebsart</b>	<b>Beispiel</b>	<b>darf öffnen/ zulässig</b>	<b>unter Vorbehalt</b>	<b>darf nicht öffnen/ unzulässig</b>	<b>Stand: 01.09.2020</b>  Besonderheiten
Messen, Kongresse, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung, Spezialmärkte im Sinne von § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung	Trödelmärkte		x		<p>Gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf). Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts, Veranstaltungen ab 1.000 TN bedürfen immer einer Einzelgenehmigung.</p> <p>Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB -außer am Sitzplatz- verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield hilfsweise zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitzplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>
Fortsetzung: Messen, Kongresse, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung, Spezialmärkte im Sinne von § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung	Trödelmärkte				<p><b>ab 500 TN:</b> das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept muss auch die An- und Abreisesituation umfassen; Veranstaltungen ab dem 12.09.20 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ordnungsamt (Vorlauf insgesamt 14 Tage)</p> <p><b>ab 1.000 TN:</b> TN-Zahl ist auf ein Drittel der bisherigen Kapazität beschränkt Veranstaltungen ab dem 12.09.20 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ordnungsamt, die erst nach Bewertung des Hygienekonzeptes durch das Gesundheitsamt und nach Einbindung des Gesundheitsministeriums erteilt werden darf (benötigter Vorlauf: 4 Wochen)</p>
<b>Handwerk, Dienstleistungsgewerbe: § 12 CoronaSchVO</b>					

					Stand: 01.09.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Tätowier- und Piercingstudios		X			<p><b>Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten</b>  Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen).  Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield hilfsweise zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt.  Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.  Max. eine Person pro 7 Quadratmeter Verkaufsfläche</p>
Friseure, Fußpflege, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage		X			<p><b>Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten;</b>  Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen).  Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield hilfsweise zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt.  Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.  Max. eine Person pro 7 Quadratmeter Verkaufsfläche</p>



<b>Stand: 01.09.2020</b>					
<b>Betrieb/Betriebsart</b>	<b>Beispiel</b>	<b>darf öffnen/ zulässig</b>	<b>unter Vorbehalt</b>	<b>darf nicht öffnen/ unzulässig</b>	<b>Besonderheiten</b>
Andere Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann sowie körperbezogene Dienstleistungen	Sonnenstudios/Sonnenbanken/Solarien	X			Es ist auf möglichst kontaktarme Erbringung zu achten; Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen) - Ausnahme Gruppen von max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2). Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield zulässig, wenn das Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen. Max. eine Person pro 7 Quadratmeter Verkaufsfläche
Alle anderen Handwerker- und Dienstleistungen		X			Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; hilfsweise Face-Shield zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen. Max. eine Person pro 7 Quadratmeter Verkaufsfläche.
<b>Sport: § 9 CoronaSchVO</b>					
Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport	(Tisch)Tennis, Leichtathletik, Golf ...	X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung des 1,5 Meter-Abstandes zwischen Personen (auch in Warteschlangen, Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen) -Ausnahme Gruppen von max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2) Beim Sport in geschlossenen Räumen ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen

					Stand: 01.09.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Nicht kontaktfreier Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb ohne Mindestabstand	Handball, Fußball, Judo, Tanzschulen...	X			Ohne Einhaltung des Mindestabstandes während der Sportausübung nur für bis zu 30 Personen zulässig. Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 sicherstellen = Erfassung und vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts
Betreten von Sportanlagen im Freizeit- und Breitensport durch Zuschauende		X max 300 Pers.			Max. 300 Personen; Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 sicherstellen = Erfassung und vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene/zum Infektionsschutz, Zutrittssteuerung, Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen (Ausnahme Gruppen von max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften - § 1 Abs. 2)
Wettbewerbe in Profiligen			X		Soweit die Vereine/Lizenzspielerabteilungen sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene-/Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den zuständigen Behörden vorab geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen
Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen		X			Wenn auf der Anlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene/zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind
Betreten von Wettbewerbsanlagen der Profiligen bzw Pferderennen durch Zuschauende		X			Max. 300 Personen; Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 sicherstellen = Erfassung und vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts; geeignete Vorkehrungen zur Hygiene/zum Infektionsschutz, Zutrittssteuerung, Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen (Ausnahme Gruppen von max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften - § 1 Abs. 2)
Sport/-Schwimmunterricht der Schulen, Vorbereitung/Durchführung schulischer Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, Training an NRW- Bundes-/Landesleistungsstützpunkten, Training von Berufssportlern auf und in den vom Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen		X			von den Regelungen in § 9 CoronaSchVO ausgenommen

Stand: 01.09.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Fitnessstudios		X			<b>Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten</b>
Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen				X	bis mindestens 31. Dezember 2020
<b>Bildungsangebote §§ 6, 7 CoronaSchVO</b>					
Bibliotheken und Archive		X			Beschränkung des Zugangs zum Angebot, strenge Schutzauflagen (insbesondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO, Reglementierung der Besucherzahl, Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen 1,5 Meter, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen dazu). Erfordernis der Rückverfolgbarkeit entfällt, wenn ausschließlich bestellte Medien abgeholt/zurückgegeben werden. Bei personenscharf zugewiesenen Lese-/Arbeitsplätzen kann der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden, sofern besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2 a Abs. 2) sichergestellt ist = personenscharfer Sitzplan, Aufbewahrungsfrist 4 Wochen
Außerschulische Bildungsangebote (bis 300 Personen) und schriftliche Prüfungen	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen und sonstige öffentliche, kirchliche oder private Einrichtungen und Organisationen sowie bei Angeboten der Selbsthilfe	X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a; wenn die TN auf festen Sitzplätzen sitzen, kann der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden, sofern besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2 a Abs. 2) sichergestellt ist = personenscharfer Sitzplan, Aufbewahrungsfrist 4 Wochen.  Sportliche Bildungsangebote: nur unter den Voraussetzungen des § 9; Kurse zur Gesundheitsbildung (z.B. Erste Hilfe): bei notwendiger Unterschreitung des 1,5 Meter-Abstandes dringend auf möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Desinfizieren und Tragen einer MND achten.
Außerschulische Bildungsangebote (über 300 Personen)			X		Gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf) Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts.
Musikschulen		X			<b>Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten</b>

					Stand: 01.09.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Fahrschulen		X			Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht; es dürfen sich nur der Fahrschüler und der Fahrlehrer sowie während der Prüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Bei der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht im Rahmen der Fahrlehrerausbildung dürfen sich ein Fahrschüler, ein Fahrlehreranwärter und zwei Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten.
<b>Kultur: § 8 CoronaSchVO</b>					
Konzerte und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen	Konzerte aller Musikrichtungen, Lesungen, Live-Auftritte DJ, Kabarett	X < 300			<p>Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes (auch in Warteschlangen) zwischen Personen - Ausnahme Gruppen von max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2) ; dauerhaft gute Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1.</p> <p>Bei namentlich zugewiesenen Sitzplätzen kann der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden, sofern besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2 a Abs. 2) sichergestellt ist = personenscharfer Sitzplan, Aufbewahrungsfrist 4 Wochen.</p> <p>Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung. Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; hilfsweise Face-Shield zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>Bei Aufführungen mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang mindestens 4 Meter Abstand zwischen Darstellenden und Publikum. Beim Singen und Musizieren: Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitzplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>

<b>Stand: 01.09.2020</b>					
<b>Betrieb/Betriebsart</b>	<b>Beispiel</b>	<b>darf öffnen/ zulässig</b>	<b>unter Vorbehalt</b>	<b>darf nicht öffnen/ unzulässig</b>	<b>Besonderheiten</b>
Fortsetzung Konzerte und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen	Konzerte aller Musikrichtungen, Lesungen, Live-Auftritte DJ, Kabarett			<b>X</b> <b>&gt;300</b>	<p>Gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf) Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzeptes.</p> <p>Bei Aufführungen mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang mindestens 4 Meter Abstand zwischen Darstellenden und Publikum. Beim Singen und Musizieren: Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitzplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>
Singen und Musizieren im öffentlichen Raum (in Gebäuden und im Freien)		<b>X</b>			<b>Anlage Hygiene- und Infektionsschutzstandards beachten</b>
Musikfeste, Fetivals und ähnliche Kulturveranstaltungen				<b>X</b>	bis mindestens zum 31. Dezember 2020
Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen	auch Stadtführungen	<b>X</b>			<p>Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes zwischen Personen (auch in Warteschlangen) - Ausnahme Gruppen von max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2) -, Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB in geschlossenen Räumlichkeiten verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro 7 Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen. Führungen sind bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit nach § 2 a zulässig (auch außerhalb von Einrichtungen). Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitzplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>

					Stand: 01.09.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Autokinos, Autotheater usw.		X			<p>Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter; Ticketverkauf und Nutzung von Sanitarräumen mit geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, Zutrittssteuerung, Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes zwischen Personen (auch in Warteschlangen); bei Ticketverkauf und Nutzung von Sanitarräumen sind Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet. Die Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden, hilfsweise Face-Shield zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitzplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>
<b>Veranstaltungen und Versammlungen: § 13 CoronaSchVO</b>					
Große Festveranstaltungen, für die die CoronaSchVO keine Spezialregelungen enthält	Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste, ähnliche Festveranstaltungen			X	bis mindestens 31. Dezember 2020
Veranstaltungen, die nicht unter besondere Regelungen der Verordnung fallen	politische Veranstaltungen von Parteien, Blutspendetermine, Sitzungen von Gremien, Tagungen	X <300			<p>In geschlossenen Räumen ist MNB verpflichtend (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 a); geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung des 1,5 m Mindestabstands - auch in Warteschlangen - Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2); außer im Freien ist die Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 sicherzustellen = Erfassung und vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts</p> <p>Bei namentlich zugewiesenen Sitzplätzen kann der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden, sofern besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2 a Abs. 2) sichergestellt ist = personenscharfer Sitzplan, Aufbewahrungsfrist 4 Wochen</p> <p>In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine MND zu tragen.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitzplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>

<b>Stand: 01.09.2020</b>					
<b>Betrieb/Betriebsart</b>	<b>Beispiel</b>	<b>darf öffnen/ zulässig</b>	<b>unter Vorbehalt</b>	<b>darf nicht öffnen/ unzulässig</b>	<b>Besonderheiten</b>
Veranstaltungen, die nicht unter besondere Regelungen der Verordnung fallen	politische Veranstaltungen von Parteien, Blutspendetermine, Sitzungen von Gremien, Tagungen		<b>X</b> <b>&gt;300</b>		<p>Zusätzlich gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf). Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts. Veranstaltungen ab 1.000 TN bedürfen immer einer Einzelgenehmigung.</p> <p><b>ab 500 TN:</b> das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept muss auch die An- und Abreisesituation umfassen; Veranstaltungen ab dem 12.09.20 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ordnungsamt (Vorlauf insgesamt 14 Tage)</p> <p><b>ab 1.000 TN:</b> TN-Zahl ist auf ein Drittel der bisherigen Kapazität beschränkt. Veranstaltungen ab dem 12.09.20 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ordnungsamt, die erst nach Bewertung des Hygienekonzeptes durch das Gesundheitsamt und nach Einbindung des Gesundheitsministeriums erteilt werden darf (benötigter Vorlauf: 4 Wochen)</p>
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz		<b>X</b>			<p>Versammlungen müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden; Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen - Ausnahme Gruppen mit max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2). Die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde ist möglich.</p>

					Stand: 01.09.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Feste aus herausragendem Anlass	Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern	max. 150 TN X			<p>Gesellige Veranstaltungen aus herausragendem Anlass mit max. 150 TN (z.B. Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Geburtstags- und Abschlussfeiern) dürfen ohne Mindestabstand und MNB durchgeführt werden. Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 ist sicherzustellen = vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (u.a. Rückverfolgbarkeit); ausnahmsweise zulässig: Tischabstände unter 1,5 m, Gebrauchsgegenstände dürfen offen auf den Tischen stehen, Selbstbedienungsbuffets ohne zusätzliche Händedesinfektion, keine Sitzplatzpflicht</p> <p>Tanzveranstaltungen sind weiterhin unzulässig.</p>
Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung		X < 150 bzw. <300	X >300		<p><b>Die örtlichen Standesämter können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren!</b></p> <p>Zusammenkünfte bei und vor standesamtlichen Trauungen mit <b>max. 150 TN</b> dürfen bei geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene ohne Mindestabstand und MNB durchgeführt werden, in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit nach § 2 a sicherzustellen.</p> <p>Bei <b>mehr als 150 und bis zu 300 TN</b> geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung des 1,5 m Mindestabstands - auch in Warteschlangen - Ausnahme Gruppen von max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2); außer im Freien ist die Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 sicherzustellen = Erfassung und vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts. Bei namentlich zugewiesenen Sitzplätzen kann der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden, sofern besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2 a Abs. 2) sichergestellt ist = personenscharfer Sitzplan, Aufbewahrungsfrist 4 Wochen. In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine MND zu tragen.</p> <p>Bei <b>mehr als 300 TN</b> ist zusätzlich ein gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf). Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts.</p> <p>Gastronomische Angebote in Gaststätten nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitzplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>



					Stand: 01.09.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Beerdigungen und Zusammenkünfte im Anschluss an Beerdigungen		X < 150 bzw. <300	X >300		<p>Beerdigungen mit <b>max. 150 TN</b> dürfen bei geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene ohne Mindestabstand und MNB durchgeführt werden, in geschlossenen Räumen (Trauerhallen) ist Rückverfolgbarkeit nach § 2 a sicherzustellen.</p> <p>Bei <b>mehr als 150 und bis zu 300 TN</b> geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung des 1,5 m Mindestabstands - auch in Warteschlangen - Ausnahme Gruppen von max. 10 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2); außer im Freien ist die Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 sicherzustellen = Erfassung und vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts. Bei namentlich zugewiesenen Sitzplätzen kann der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden, sofern besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2 a Abs. 2) sichergestellt ist = personenscharfer Sitzplan, Aufbewahrungsfrist 4 Wochen. In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine MND zu tragen.</p> <p>Bei <b>mehr als 300 TN</b> ist zusätzlich ein gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf). Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts.</p> <p>Gastronomische Angebote bei Zusammenkünften im Anschluss an Beerdigungen in Gaststätten nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitzplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>
<b>Beherbergungen, Tourismus: § 15</b>					
Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen				X	untersagt für Personen, die keinen Wohnsitz innerhalb der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben;
Übernachtungsangebote in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen (touristisch und nicht touristisch)				X	untersagt für Personen aus einem vom Gesundheitsministerium festgelegten und veröffentlichten Gebiet oder einer Einrichtung mit erhöhtem Infektionsgeschehen, die nicht über ein ärztliches "negativ-Zeugnis" verfügen. Ausnahmen: Anreise berufl./medizinisch veranlasst, aus sonstigem triftigen Grund oder mit Ausnahmegenehmigung des Gesundheitsamtes.
Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen		X			untersagt für Personen aus einem vom Gesundheitsministerium festgelegten und veröffentlichten Gebiet oder einer Einrichtung mit erhöhtem Infektionsgeschehen, die nicht über ein ärztliches "negativ-Zeugnis" verfügen, mit Ausnahme dauerhaft angemieteter oder im Eigentum befindlicher Objekte ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten;

					Stand: 01.09.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Übernachtungsangebote zu nicht touristischen Zwecken	Geschäftsreisende, Saisonarbeiter	X			<b>Beachtung der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards"</b> bei der Beherbergung und gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen
Reisebusreisen		X			<b>Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten</b>
Tagesausflüge, Ferienfreizeiten für Kinder- und Jugendliche in den Schulferien 2020		X			<b>Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten</b>
Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Versammlungen in Beherbergungsbetrieben			X		Abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten dürfen für nach der CoronaSchVO zulässige Versammlungen und Veranstaltungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden (vgl. insbes. §§ 7, 8, 13, 14)
<b>Sonstiges</b>					
Gottesdienste: § 3 CoronaSchVO					Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Bedingungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt (geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m (auch in Warteschlangen) zwischen Personen (außer Familie, zwei häusl. Gemeinschaften etc.) und -außer im Freien- zur Rückverfolgung nach § 2a) Bei namentlich zugewiesenen Sitzplätzen kann der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden, sofern besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2 a Abs. 2) sichergestellt ist = personenscharfer Sitzplan, Aufbewahrungsfrist 4 Wochen

**Abkürzungen:**

**MNB**

**TN**

**Mund-Nase-Bedeckung**

**Teilnehmende**